

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Verfahrensordnung

zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

**Verfahrensordnung
zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten**
(beschlossen durch den Hauptausschuss am 26. Oktober 2001)

Diese Verfahrensordnung regelt den Umgang der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten bei

- Antragstellern, Bewilligungsempfängern, anderen für den Einsatz von Mitteln der DFG Verantwortlichen und DFG- finanzierten Mitarbeitern sowie
- Gutachtern und an den Beratungs- und Entscheidungsverfahren mitwirkenden Mitgliedern der Gremien der DFG.

Das dialogorientierte Verfahren dient der Aufklärung und Bewertung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Fehlverhalten von Antragstellern, Bewilligungsempfängern, anderen für den Einsatz von Mitteln der DFG Verantwortlichen und DFG-finanzierten Mitarbeitern

Wissenschaftliches Fehlverhalten von Antragstellern bzw. Bewilligungsempfängern, sonstigen für den Einsatz von DFG-Mitteln Verantwortlichen (wie z.B. nicht DFG-finanzierten Teilprojektleitern) und DFG-finanzierten Mitarbeitern liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als in diesem Sinne schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten und Forschungsergebnissen;
- die selektive, den wahren Stand der Forschung verschleiernde und verzerrende Darlegung, insbesondere
 - ⇒ durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - ⇒ durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), insbesondere
 - ⇒ durch die Verwendung von Daten, Theorien und Ergebnissen ohne vollständige und korrekte Quellenangabe.

b) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl),
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten,
 - solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen , die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

2. Fehlverhalten von Gutachtern und Gremienmitgliedern

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann bei Gutachtern und Gremienmitgliedern auch erfolgen

- durch die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke;
- durch die unbefugte, die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens verletzende Weitergabe von Anträgen oder darin enthaltener Daten, Theorien und Erkenntnisse an Dritte.

II. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist vertraulich.

1. Vorprüfung

a) innerhalb der Geschäftsstelle

Werden einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit dessen Dienstaufgaben konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt, so unterrichtet er unverzüglich den Abteilungsleiter, bei dem die Federführung für eine Vorprüfung liegt. Bei hinlänglich konkretisierten und in der Regel schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Die Frist hierfür beträgt vier Wochen.

Der Name des Informierenden bzw. des Geschädigten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

Nach Prüfung der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der für die Vorprüfung zuständige Abteilungsleiter innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren mangels hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Mitteilung der Gründe an beide Beteiligte eingestellt werden kann oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren, das der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchführt, geboten ist.

Diese Entscheidung wird zunächst dem Informierenden mitgeteilt. Im Falle einer Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren ist der Informierende darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.

Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Geschäftsstelle der DFG, die ihre Entscheidung daraufhin noch einmal überprüft.

Die das Vorprüfverfahren abschließende Entscheidung wird dem Betroffenen mitgeteilt.

- b) durch das Gremium Ombudsman der DFG

Daneben kann auch das Gremium Ombudsman der DFG einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens direkt an den Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens weiterleiten, soweit sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen eine Person im Sinne der Ziffer I richtet und das Gremium einen Verdacht für hinreichend begründet hält.

2. Förmliche Untersuchung

- a) Zuständigkeit

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein aus vier Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuss. Die vier Mitglieder repräsentieren die Gebiete der Geistes-, Natur-, Bio- und Ingenieurwissenschaften. Die wissenschaftlichen Mitglieder werden vom Hauptausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Untersuchungsausschuss wird von dem Generalsekretär der DFG einberufen. Seinen Vorsitz führt der Generalsekretär. Er hat kein Stimmrecht.

Der Untersuchungsausschuss beruft im Einzelfall bis zu zwei Gutachter aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder hinzu. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses haben gleiches Stimmrecht.

- b) Verfahren

Der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung.

Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist auf seinen Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

Über die Offenlegung des Namens des Informanten muss im Einzelfall entschieden werden. Er ist offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

Der Ausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen im Sinne der Ziffer II 2 c) zu beschließen sind.

Hinsichtlich der Verjährung gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Hält der Ausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Hauptausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

c) Maßnahmen

Der Hauptausschuss kann nach mündlicher Verhandlung über den Vorschlag des Ausschusses zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter und in Gremien der DFG;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.

d) Abschluss des Verfahrens

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Hauptausschusses geführt haben, sind dem Betroffenen sowie etwaigen Informierenden mitzuteilen.

In die Antragsunterlagen des Betroffenen ist ein Aktenvermerk über Gegenstand und Ergebnis der Untersuchung aufzunehmen.

Die Entscheidung des Hauptausschusses ist für das Verfahren der DFG abschließend.

Über die Veröffentlichung des Beschlusses des Hauptausschusses wird im Einzelfall entschieden.